

Pulsschlag

DAS AMTSBLATT DER STADT ZWICKAU



STADT ZWICKAU

AUTOMOBIL- UND
ROBERT-SCHUMANN-STADTSEITE 02 AUSSCHREIBUNGEN
BAU-/LIEFERLEISTUNGENSEITE 04 NEUE ARCHIVSATZUNG
DER STADT ZWICKAUSEITE 05 WIDERSPRUCHSRECHT
ZU MELDEREGISTERDATENSEITE 06 STADTVERWALTUNG WIRBT BIS 28. NOVEMBER UM NACHWUCHS
NEUE PLAKATE UND FLYER, TOLLE FILME MIT EIGENEN AZUBIS

DIE IM FEBRUAR DIESES JAHRES BEGONNENE UMGESTALTUNG DES NEUMARKTES IST ABGESCHLOSSEN. NEBEN ZEHN VERKAUFSMODULEN FÜR DIE HÄNDLER ENTSTANDEN 55 PARKPLÄTZE. DIE KOSTEN FÜR DIE NEUGESTALTUNG BELAUFEN SICH AUF ETWA 975.000 EURO. FOTO: STADT ZWICKAU

Grundhafter Ausbau und Neugestaltung des Neumarktes vergangene Woche abgeschlossen

Am vergangenen Mittwoch wurde der Zwickauer Neumarkt nach abschließender Installation der Straßenbeleuchtung und der Gestaltung der Grünflächen offiziell freigegeben. Der Marktplatz wurde in seiner Grundstücksaufteilung neu geordnet. Ziel und wesentlicher Bestandteil der Planung war die Schaffung einer funktionalen, einheitlichen sowie attraktiven Platzgestaltung mit einer Marktkfläche im zentralen Bereich, einer Parkfläche mit 55 öffentlichen Stellplätzen einschließlich zwei behindertengerechten Stellplätzen sowie attraktiv gestaltete Fußgängerbereiche in Fortführung des Durchganges im Flachbau der Bosestraße 33. Eine einheitliche Platzgestaltung war nicht zuletzt auch für multifunktionale Nutzungen zu besonderen Anlässen wie z.B. Stadtfeste wichtig.

Die Umgestaltung des Neumarktes begann am 24. Februar mit der Baustellen-einrichtung. Im Rahmen der komplexen Baumaßnahme mit umfangreichen Straßenbau- und Gestaltungsarbeiten wurden mit Unterstützung der Wasserwerke Zwickau auch die Abwasser- sowie

Trinkwasserleitungen neu verlegt. Durch die Zwickauer Energieversorgung wurde zur Erhöhung der Netzversorgung des Standortes eine Trafostation sowie mit Blick in die Zukunft eine Elektroladesäule für die Elektrofahrzeuge im Bereich des Parkplatzes errichtet. Die neuen Verkaufsstände für zehn Händler wurden in Modul-Bauweise gefertigt, teilweise als Doppel- und teilweise als Einfach-Module. Die Größe der Verkaufsstände beträgt ca. 2,5 mal 6 Meter bzw. 5 mal 6 Meter. Die Fassadengestaltung erfolgte in Rottönen. Die Ausstattungen der Verkaufsstände wurden individuell an die Erfordernisse der Händler angepasst und mit Strom, Trinkwasser- und Abwasseranschluss ausgestattet. Der durchgängige Pflanzstreifen mit den vorhandenen Bäumen entlang der Leipziger Straße wurde erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt. Durch Baumpflanzungen nördlich und westlich des Neumarktes wurde der Platz optisch gefasst. Ein Teil der Moritzstraße sowie der Neumarkt erhielten neue und moderne Beleuchtungsanlagen.

Im Zuge der Realisierung der Baumaßnahme Neumarkt wurden unter anderem ca. 250 Meter Abwasser- bzw. Trinkwasserleitungen, ca. 4.300 Quadratmeter Pflaster- bzw. Plattenbeläge, ca. 1.500 Meter Bordsteine und ca. 1.600 Quadratmeter Asphaltdecke eingebaut. Die Gesamtkosten der Komplexmaßnahme belaufen sich auf rund 975.000 Euro und bleiben damit, insbesondere auf Grund der guten Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten, innerhalb des geplanten Budgets. Der Neumarkt wurde Mitte der 1930er Jahre des vorhergehenden Jahrhunderts planmäßig zur Verlagerung des Frischemarktes aus der Innenstadt angelegt. Er galt seitdem als zentraler Platz der Nordvorstadt und als ein hochwertiger öffentlicher Platzraum in der städtebaulich wichtigen Platzfolge Hauptmarkt – Schumannplatz – Neumarkt – Römerplatz. Der bauliche und optische Zustand am Neumarkt hatte sich in den letzten Jahren stark verschlechtert. Die Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung war deshalb mehr denn je von oberster Priorität und Relevanz.

Weihnachtsbaum gestern aufgestellt

Gestern Nachmittag wurde der Weihnachtsbaum auf dem Hauptmarkt aufgestellt. Die Fichte aus dem Vogtland, die erst gestern geschlagen wurde, misst stolze 20 Meter Höhe und ist rund 120 Jahre alt.

Damit hat die Kultour Z. die Vorbereitungen für den Weihnachtsmarkt begonnen. Nach dem Aufstellen der Verkaufsstände und dem Schmücken des Baumes, der Straßen und Plätze, präsentiert sich die Altstadt erneut in ihrem einzigartigen weihnachtlichen Ambiente. Eröffnet wird der Markt am 25. November, die Bergparade findet am 13. Dezember statt. Foto: Stadt Zwickau



Melodramatischer Konzertabend

Letztes Schumann Plus Konzert 2014 im Schumannhaus

Melodramatisch geht es im letzten Schumann Plus Konzert des Jahres 2014 zu: Am Sonntag, dem 16. November, um 17 Uhr gastiert das Bärmann Trio zusammen mit der Schauspielerin Birgit Kindler im Robert-Schumann-Haus. Dabei kommen alle drei Melodramen Schumanns auf Texte von Friedrich Hebbel und Percy Shelley zu Gehör – experimentelle Miniatur-Bühnenwerke für Sprecher und Klavier.

Das Konzert steht unter dem Motto „Im Dichtergarten“ und bietet damit eine Ergänzung zur aktuellen Sonderausstellung „Schumann und Shakespeare“, die noch bis zum Jahresende im Robert-Schumann-Haus zu sehen ist. In seinem Buchprojekt „Dichtergarten“ sammelte Robert Schumann – ausgehend von Stücken William Shakespeares – Aussprüche über Musik aus der gesamten Weltliteratur. Seit 2007 liegt das in Zwickau erhaltene Manuskript als Buchpublikation vor und ist im Robert-Schumann-Haus zu erwerben. Erstmals findet dort nun eine Lesung aus Schumanns musikalischer Anthologie statt, das Bärmann-Trio spielt dazu

Musik aus Schumanns Studien op. 56, den Impromptus op. 66 sowie den Phantasie-stücken op. 73. Das Bärmann Trio besteht aus dem Klarinettenisten Sven van der Kuip, dem Bassethornisten/Bassklarinettisten Ulrich Büsing und dem Pianisten John Noel Attard. Die Musiker erhielten ihre Ausbildung in Deutschland, Österreich und der Schweiz und unterrichten inzwischen an Institutionen wie dem Hochschen Konservatorium und der Frankfurter Musikhochschule. Als Solist und Kammermusiker treten sie in vielen Ländern Europas auf. Sven van der Kuip und Ulrich Büsing spielen im hr-Sinfonieorchester in Frankfurt. Birgit Kindler ist Schauspielerin und Dozentin an der Pädagogischen Hochschule in Freiburg.

Eintrittskarten zu 10 Euro (ermäßigt 7,50 Euro) sind an der Museumskasse, Restkarten an der Abendkasse erhältlich. Bestelle und nicht abgeholte Karten werden eine halbe Stunde vor Konzertbeginn in den freien Verkauf gegeben.

www.schumann-zwickau.de

Gewählte Ortsvorsteher im Rathaus begrüßt



Im Vorfeld der Stadtratssitzung am vergangenen Donnerstag begrüßte Oberbürgermeisterin Dr. Pia Findeiß die gewählten Ortsvorsteher im Rathaus, v.l.n.r.: Frank Hochberg (Stadtteil Schlunzig), Stefan Kramer (Stadtteil Crossen), Dr. Carsten Schick (Stadtteil Oberrothenbach), Prof. Dr. Gerd Drechsler (Stadtteil Cainsdorf), Reiner Seidel (Stadtteil Mosel) und Eckard Hertel (Stadtteil Rottmannsdorf). Foto: Stadt Zwickau

Zwickau gedenkt der Pogromnacht am 9. November

Das Gedenken an die Pogromnacht gehört seit langem zu den jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen in Zwickau. Auch in diesem Jahr wird am 9. November an die schrecklichen Ereignisse im Jahr 1938 erinnert: Um 15 Uhr findet die Kranzniederlegung auf dem jüdischen Friedhof statt. Eine Stunde später wird auf dem Georgenplatz der Opfer der Pogrome gedacht.

Nach der Kranzniederlegung und der Begrüßung durch Benjamin Dähne von der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit spricht Oberbürgermeisterin Dr. Pia Findeiß Worte der Mahnung und des Gedenkens. Zum Abschluss lesen auf dem jüdischen Friedhof Pfarrer Klaus Appel, evangelisch-lutherische Kirche, und Pater Rudolf Welscher, römisch-katholische Kirche, einen Psalm. Bei der Veranstaltung auf dem Geor-

genplatz um 16 Uhr sprechen ein Vertreter des DGB, Region Südwestsachsen, Pfarrer i. R. Wolfgang Ruhnow von der evangelisch-methodistischen Kirche sowie Hans-Christoph Oehme von der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V. Zwickau. Ute Zschiedrich-Büning umrahmt das Gedenken mit Rezitationen, Moritz Ullmann vom Konservatorium mit zwei Musikstücken. Während der Pogromnacht vom 9. zum 10. November 1938 wurden in Zwickau der Betsaal der Jüdischen Gemeinde sowie die Trauerhalle des Jüdischen Friedhofes in Brand gesteckt, Geschäfte und Wohnungen wurden verwüstet. Männliche Juden wurden verhaftet und ins Polizeipräsidium gebracht, das sich damals am Georgenplatz befand. Später erfolgte die Verschleppung ins Konzentrationslager Buchenwald.

AUSSCHREIBUNGEN

► **Ausbau der Lindenstraße im Stadtteil Cainsdorf**

- a) Stadt Zwickau, Dezernat Bauen, Tiefbauamt, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 836601, Fax: 0375 836666, E-Mail: tiefbauamt@zwickau.de
- b) Öffentliche Ausschreibung VOB/A nach Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B-StB)
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Ausbau Lindenstraße in Zwickau-Cainsdorf
- f) Hauptmengen: *BT 1 Straße (AG Stadt Zwickau)*: ca. 3.450 m² Asphaltstraße vollgebunden mit 4 cm Deck- und 26 cm Tragschicht, ca. 3.450 m² Bodenaustausch mit Ausbaumaterial, ca. 950 m Sickerstrang mit Sickerrohr DN 100, ca. 35 St. Straßenabläufe einschl. Anschlussleitung und Anschluss an best. Kanal; *BT 2 Gehweg (AG Stadt Zwickau)*: ca. 930 m Bordsteine des AG ausbauen und wieder setzen (Berliner Bord), ca. 700 m Betontiefborde, ca. 90 m Berliner Bord liefern und setzen, ca. 270 m Granitbord B7 liefern und setzen, ca. 450 m² Pflasterflächen aus Granitpflaster des AG, ca. 1.100 m² Gehwegbefestigung aus Asphalt 3 cm Deck- und 8 cm Tragschicht, ca. 400 m³ Frostschutzschichten; *BT 3 Straßenbeleuchtung*: 16 St. Straßenbeleuchtungsarme einschl. Fundamentgrube, 850 m Kabel für Straßenbeleuchtung, 720 m Kabelschutzrohr; *BT 4 Landschaftsbau*: 27,5 m³ Baumschutz für PGB 2 nach FLL-Empfehlung einbauen, 10 St. Tiefenbelüftungen für Baumpflanzung einbauen, 200 m² Oberboden einbauen/Rasensaat herstellen; *BT 5 RNA Trinkwasser (AG WWZ)*: ca. 800 m³ Rohgrabenaushub bis 2 m tief, ca. 500 m PE 100, SDR 17, PN 10, da 125 x 7,4, ca. 50 m PE 100, SDR 17, PN 10, da 63 x 5,8, ca. 37 St. Hausanschlüsse DN 50 einschl. Interimsversorgung, Formstücke, Hydranten und Schieber; *BT 6 Kabelleitungsbau (AG Mittenstrom)*: ca. 1.050 m Kabelverlegung einschl. Erdarbeiten
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung: 01.04.2015
Ende der Ausführung: 21.08.2015
- j) Nebenangebote sind zulässig.
- k) Ingenieurgemeinschaft stu GmbH, Lengfelder Straße 3, 08468 Reichenbach, Tel.: 03765 7830-0, Fax: 03765 7830-21, info@stu-reichenbach.de, Anforderung per Tel. oder Fax
- l) Das Entgelt für die Übersendung der Unterlagen beträgt: 120 Euro. Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Überweisung Zahlungsempfänger: siehe k); Zahlungseinzelheiten: Konto 259074300, BLZ 87040000, Commerzbank Zwickau Verwendungszweck: Ausbau Lindenstraße
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 25.11.2014, 9:30 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Stadtverwaltung Zwickau, Ausschreibungsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau Tel.: 0375 832910, Fax: 0375 832999, E-Mail: ausschreibungsstelle@zwickau.de
- p) Deutsch
- q) 25.11.2014, 9:30 Uhr; (siehe o), Haus 6, Zi. 111 Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Gewährleistungsbürgschaft
- s) gemäß VOB/B § 16 und Vergabeunterlagen
- t) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich mit den Verdingungsunterlagen.
- v) Zuschlagsfrist: 16.01.2015
- w) Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz

► **Neuerrichtung Glockenspiel am Schumannplatz – Landschaftsbauarbeiten**

- a) Stadtverwaltung Zwickau, Dezernat 2, Garten- und Friedhofsamt, Haus 3, Eingang B, Zimmer 302, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 836701, Fax: 0375 836799, E-Mail: garten-undfriedhofsamt@zwickau.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- d) Neuerrichtung Glockenspiel am Schumannplatz in Zwickau, Metallbauarbeiten
- e) Schumannplatz, 08056 Zwickau
- f) Herstellung einer runden, offenen Stahlkonstruktion (D ca. 5 m, H ca. 8 m) zur Aufnahme eines bauseits vorh. Glockenspiels, Stahlkonstruktion aus senkrechten Hohlprofilen MSH 120 x 60-6,3/10 im Achsabstand von ca. 16 cm, 3 horizontale Stahlringe im senkrechten Abstand von 2 m, Konstruktion verschweißt, feuerverzinkt, farbeschichtet, Montage in Segmenten, doppelter Stahlring als Fußplatte Breite 320 x 16/22 mm, Beleuchtung mit 4 Scheinwerfern an der Stahlkonstruktion befestigt, Verkabelung des Glockenspiels ab Anschlusskasten inkl. Baustelleneinrichtung mit Bauzaun.
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: ja
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
Art und Umfang der einzelnen Lose: *Los Landschaftsbauarbeiten* (Umfang siehe unter f)
Los Metallbauarbeiten (Metallkonstruktion für Glockenspiel) – gesonderte Ausschreibung 67-18-14
- i) Beginn: 16.03.2015, Ende: 22.05.2015;
Zusätzliche Angaben: Im Rahmen der Landschaftsbauarbeiten werden die Voraussetzungen für die Abwicklung der Metallbauarbeiten geschaffen. Erst nach Abschluss der Metallbauarbeiten können die Wegebauarbeiten fertig gestellt werden. Die Bauleistungen sind dementsprechend zu koordinieren.
- k) Abholung der Verdingungsunterlagen ab 04.11.2014; (siehe a)
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 10 Euro; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Post- und Banküberweisung; Zahlungsempfänger: Stadtverwaltung Zwickau, Kreditinstitut: Sparkasse Zwickau, Konto: 2244003976, Bankleitzahl: 87055000, IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76, BIC: WELADED1ZWI
Verwendungszweck: 58100.10500
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 27.11.2014, 9:30 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadtverwaltung Zwickau, Ausschreibungsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 832910, E-Mail: ausschreibungsstelle@zwickau.de
- p) Deutsch
- q) 27.11.2014, 9:30 Uhr, (siehe o), Haus 6, Zi. 111 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) gemäß Verdingungsunterlagen
- t) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

► **Neuerrichtung Glockenspiel am Schumannplatz – Metallbauarbeiten**

- a) Stadtverwaltung Zwickau, Dezernat 2, Garten- und Friedhofsamt, Haus 3, Eingang B, Zimmer 302, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 836701, Fax: 0375 836799, E-Mail: garten-undfriedhofsamt@zwickau.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- d) Neuerrichtung Glockenspiel am Schumannplatz in Zwickau, Metallbauarbeiten
- e) Schumannplatz, 08056 Zwickau
- f) Herstellung einer runden, offenen Stahlkonstruktion (D ca. 5 m, H ca. 8 m) zur Aufnahme eines bauseits vorh. Glockenspiels, Stahlkonstruktion aus senkrechten Hohlprofilen MSH 120 x 60-6,3/10 im Achsabstand von ca. 16 cm, 3 horizontale Stahlringe im senkrechten Abstand von 2 m, Konstruktion verschweißt, feuerverzinkt, farbeschichtet, Montage in Segmenten, doppelter Stahlring als Fußplatte Breite 320 x 16/22 mm, Beleuchtung mit 4 Scheinwerfern an der Stahlkonstruktion befestigt, Verkabelung des Glockenspiels ab Anschlusskasten inkl. Baustelleneinrichtung mit Bauzaun.
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: ja
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
Art und Umfang der einzelnen Lose: *Los Landschaftsbauarbeiten* (Baubegleitende Tief-, Wegebau- u. Veget. Arbeiten) – gesonderte Ausschreibung 67-17-14
Los Metallbauarbeiten (Umfang siehe unter f)

- i) Beginn: 30.03.2015, Ende: 30.04.2015
Zusätzliche Angaben: Im Rahmen der Landschaftsbauarbeiten werden die Voraussetzungen für die Abwicklung der Metallbauarbeiten, u. a. die Herstellung der Baustraße und Fundamentierung, für die Errichtung des Glockenspiels geschaffen. Die Bauleistungen sind dementsprechend zu koordinieren.
- k) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Abholung der Verdingungsunterlagen: ab 04.11.2014, (siehe a)
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 10 Euro; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Post- und Banküberweisung; Zahlungsempfänger: Stadtverwaltung Zwickau, Kreditinstitut: Sparkasse Zwickau, Konto: 2244003976, Bankleitzahl: 87055000, IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76, BIC: WELADED1ZWI
Verwendungszweck: 58100.10500
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 27.11.2014, 9:45 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadtverwaltung Zwickau, Ausschreibungsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 832910, E-Mail: ausschreibungsstelle@zwickau.de
- p) Deutsch
- q) 27.11.2014, 9:45 Uhr, (siehe o), Haus 6, Zi. 111 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) gemäß Verdingungsunterlagen
- t) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) bis i) VOB/A.
Eigenerklärungen sind zulässig. Diese Angaben sind bei Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, von den zuständigen Stellen zu bestätigen. Außerdem ist die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des EStG auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. Außerdem sind die Verzeichnisse der Nachunternehmerleistungen (Formblatt 233) einschließlich dem Anteil der Eigenleistung vorzulegen.
- v) 24.12.2014
- w) Landesdirektion Chemnitz, Referat 33, Altchemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 532-0

► **Neuerrichtung Glockenspiel am Schumannplatz – Landschaftsbauarbeiten**

- a) Stadtverwaltung Zwickau, Dezernat 2, Garten- und Friedhofsamt, Haus 3, Eingang B, Zimmer 302, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 836701, Fax: 0375 836799, E-Mail: garten-undfriedhofsamt@zwickau.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- d) Neuerrichtung Glockenspiel am Schumannplatz in Zwickau, Landschaftsbauarbeiten
- e) Schumannplatz, 08056 Zwickau
- f) ca. 300 m² Oberboden/Rasenfläche abziehen; ca. 160 m² wassergebundene Weg abbrechen; ca. 490 m² wassergebundene Decke abziehen; ca. 100 m³ Unterboden lösen und entsorgen; diverse Einbauten aufnehmen und umsetzen; ca. 150 m² wassergebundenen Weg herstellen; ca. 490 m² wassergebundene Decke herstellen; ca. 40 m² Betonpflaster verlegen; ca. 20 m² Straßenbetondecke herstellen; ca. 13 m³ Streifenfundament, bewehrt mit Ringerder; ca. 50 m Kabelgraben inkl. Kabel liefern/verlegen; 4 St. Betonquader z. T. mit Sitzauflagen u. Einbauten; ca. 500 m² Rasenfläche anlegen
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: ja
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los;
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
Art und Umfang der einzelnen Lose: *Los Landschaftsbauarbeiten* (Umfang siehe unter f)
Los Metallbauarbeiten (Metallkonstruktion für Glockenspiel) – gesonderte Ausschreibung 67-18-14
- i) Beginn: 16.03.2015, Ende: 22.05.2015;
Zusätzliche Angaben: Im Rahmen der Landschaftsbauarbeiten werden die Voraussetzungen für die Abwicklung der Metallbauarbeiten geschaffen. Erst nach Abschluss der Metallbauarbeiten können die Wegebauarbeiten fertig gestellt werden. Die Bauleistungen sind dementsprechend zu koordinieren.
- k) Abholung der Verdingungsunterlagen ab 04.11.2014; (siehe a)
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 10 Euro; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Post- und Banküberweisung; Zahlungsempfänger: Stadtverwaltung Zwickau, Kreditinstitut: Sparkasse Zwickau, Konto: 2244003976, Bankleitzahl: 87055000, IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76, BIC: WELADED1ZWI
Verwendungszweck: 58100.10500
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 27.11.2014, 9:30 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadtverwaltung Zwickau, Ausschreibungsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 832910, E-Mail: ausschreibungsstelle@zwickau.de
- p) Deutsch
- q) 27.11.2014, 9:30 Uhr, (siehe o), Haus 6, Zi. 111 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) gemäß Verdingungsunterlagen
- t) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- tem Vertreter
- u) Nachweise der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) bis i) VOB/A.
Eigenerklärungen sind zulässig. Diese Angaben sind bei Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, von den zuständigen Stellen zu bestätigen. Außerdem ist die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des EStG auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. Außerdem sind die Verzeichnisse der Nachunternehmerleistungen (Formblatt 233) einschließlich dem Anteil der Eigenleistung vorzulegen.
- v) 24.12.2014
- w) Landesdirektion Chemnitz, Referat 33, Altchemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 532-0
- **Lieferung einer Transporters, 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht mit Ladepritsche**
- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Schule, Soziales und Sport, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 834001, Fax: 0375 834040
Den Zuschlag erteilende Stelle: s.o.,
Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: Stadtverwaltung Zwickau, Stabsstelle Ausschreibungen/Fördermittel, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 832910, Fax: 0375 832999
- b) Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- d) Ausführungsart: Am Biel 1, 08062 Zwickau, Art und Umfang der Leistung: Lieferung 1 Stück Transporter 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht; umweltfreundlicher Dieselmotor zwischen 70 und 100 kW Leistung; Gesamtlänge max. 6.300 mm; Ladepritsche L x B mind. 4.000 mm x 1.900 mm; zulässige Beladung mind. 1.200 kg
- f) zugelassen
- g) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Beginn: 08.12.2014, Ende: 27.03.2015
- h) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Schule, Soziales und Sport, Hauptmarkt 1, 08056

- Zwickau, Tel.: 0375 834001, Fax: 0375 834040
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, beider die Vergabeunterlagen eingesehen werden können: s.o.
- i) Angebotsfrist: 26.11.2014, 10 Uhr
Bindefrist: 05.12.2014, 24 Uhr
- k) gemäß VOL/B
- m) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: –
- n) Preis

► **Lieferung eines Kompaktgeräteträgers mit Hubarbeitsbühne, ca. 5,3 t Gesamtgewicht**

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadtverwaltung Zwickau, Tiefbauamt, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 836601, Fax: 0375 836666, E-Mail: tiefbauamt@zwickau.de
Den Zuschlag erteilende Stelle: s.o.,
Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: Stadtverwaltung Zwickau, Ausschreibungsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 832910, Fax: 0375 832999
- b) Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- d) Brander Weg 6, 08060 Zwickau, Art und Umfang der Leistung: Lieferung 1 Stück Kompaktgeräteträger mit Hubarbeitsbühne, Gesamtgewicht ca. 5,3 t
- f) zugelassen
- g) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Beginn: 20.01.2015, Ende: 22.05.2015
- h) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadtverwaltung Zwickau, Tiefbauamt, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375 836601, Fax: 0375 836666
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, beider die Vergabeunterlagen eingesehen werden können: s.o.,
- i) Angebotsfrist: 02.12.2014, 10 Uhr
Bindefrist: 23.01.2015, 24 Uhr
- k) gemäß VOL/B
- m) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 5 Euro, Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
Zahlungseinzelheiten: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Anforderung ein Verrechnungsscheck in ausreichender Höhe beiliegt. Die Vervielfältigungskosten werden nicht erstattet.
- n) Preis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau – Mülsen“

Datum: Dienstag, 11. November 2014
Zeit: 18:30 Uhr
Ort: Verwaltungszentrum Mülsen – Beratungsraum, St. Jacober Hauptstraße 128 im OT Mülsen St. Jacob

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

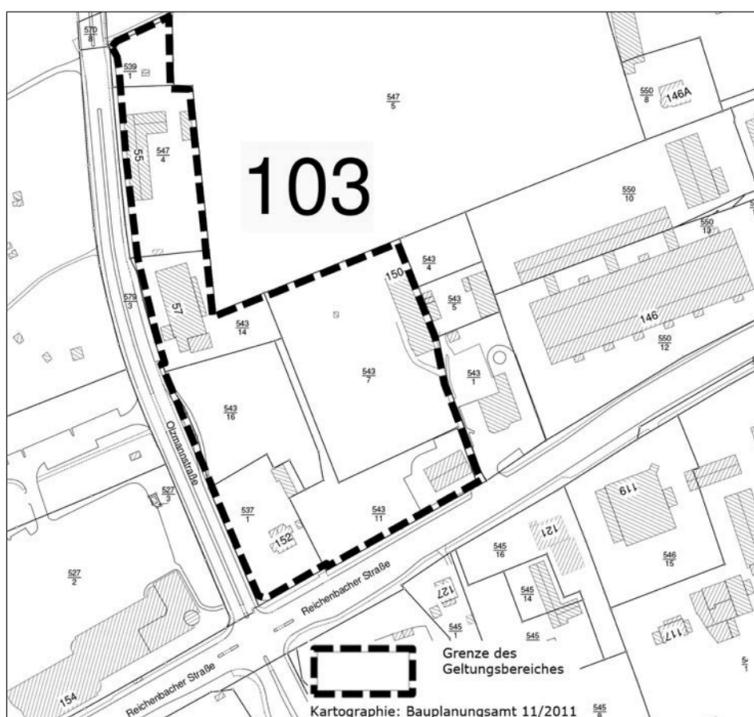
- TOP 1 Beschluss der Haushaltssatzung 2014

- TOP 2 Information zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung in den Jahren 2007 bis 2012
- TOP 3 Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- TOP 4 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und Vorjahre
- TOP 5 Allgemeine Informationen

Mülsen, den 20.10.2014

Hendric Freund
Zweckverbandsvorsitzender

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**Bebauungsplan Nr. 103, Zwickau, Östlich Olzmannstraße/ Ecke Reichenbacher Straße – Gewerbegebiet**

Zum Bebauungsplan Nr. 103, Zwickau, Östlich Olzmannstraße/Ecke Reichenbacher Straße – Gewerbegebiet findet zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie zum Bebauungsplanverfahren **am 12. November 2014, 18.00 Uhr** (Einlass 17.30 Uhr) im Verwaltungszentrum der Stadtverwaltung Zwickau, Werdauer Straße 62, 08056

Zwickau, Haus 9, 1. Obergeschoss, ehemaliger Stadtratssaal eine Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung für alle interessierten Bürger statt.

Zwickau, den 24.10.2014
Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

ZUSTELLUNGEN

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

► Für Herrn , zuletzt Wohnhaft: Am Raschberg 12, 08056 Zwickau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 141, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Mahnung vom 09.10.2014, Kassenzeichen: 01.04271.2

► Für Herrn , zuletzt Wohnhaft: Dittersbach, Am Sachsenpark 19, 09669 Frankenberg, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 135, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Mahnung vom 28.10.2014, Kassenzeichen: 85.70325.7
Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr in Empfang genommen werden.

► Für Frau , zuletzt Wohnhaft: Ulica Ptasia 2, 00-138 Warszawa, liegt beim Rechtsanwalt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 28.10.2014, Aktenzeichen: GS 96.16473.7 BD
Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr in Empfang genommen werden.

Bürgerservice im Rathaus

Hauptmarkt 1, Erdgeschoss
Telefon: 0375 83-0, Fax: 0375 83-3333
E-Mail: buergerservice@zwickau.de
Öffnungszeiten
Montag 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 18:00 Uhr
Samstag 8:00 – 13:00 Uhr

Bürgertelefon ☎ 83-0

Unter dieser Nummer erhalten Bürger Antwort auf die Fragen, wer zuständig ist, wie die Ansprechpartner erreichbar und welche Unterlagen mitzubringen sind oder wann Ämter und Einrichtungen geöffnet haben. Gerne stellen die Mitarbeiter des Bürgerservices auch den Kontakt zu den entsprechenden Stellen her.

**Sie haben kein
Amtsblatt erhalten?****Rufen Sie an! Hotline: 0371 656-22100****Impressum**

PULSSCHLAG – AMTSBLATT
DER STADT ZWICKAU
25. JAHRGANG · 23. AUSGABE

**Herausgeber:**

Stadt Zwickau · Oberbürgermeisterin
Dr. Pia Findeiß · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau
Amtlicher und redaktioneller Teil:
verantwortlich: Mathias Merz (Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros) · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 831801 · Telefax: 0375 831899

Redaktion und Satz:

Dirk Häuser · Telefon: 0375 831812
Petra Schink · Telefon: 0375 831817
E-Mail: pressebuero@zwickau.de
Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau

Verlag:

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz,
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführer: Tobias Schniggenfittig

Anzeigenteil verantwortlich:

BLICK Zwickau/Werdau · Hauptstraße 13 · 08056 Zwickau

Christfried Schäfer

Telefon: 0375 54926111 · Telefax: 0371 65627610
E-Mail: zwickau@blick.de

Layoutgestaltung:

ö_konzept – Agentur für Werbung und Kommunikation GmbH & Co. KG

Druck:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

1. Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau vom 05.12.2001 vom 04.11.2014

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 28.11.2013, zuletzt geändert am 02.04.2014 (Sächs-GVBl. 234, 237), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende 1. Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Zwickau beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Benutzerausweis

Abs. 1
Bei Anmeldung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis auf seinen Namen ausgestellt, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Zwickau. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen haftet der Benutzer.

Abs. 2
Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gesondert entgeltpflichtig.

Abs. 3
Bei Namens- und Adressenänderungen ist die Stadtbibliothek unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kosten, die der Stadtbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, trägt der Benutzer.

Abs. 4
Mit Benutzerkarten von Kindern können grundsätzlich nur Medien aus dem Bereich Kinder- und Jugendbibliothek entliehen werden.

Abs. 5
Die Benutzerdaten werden spätestens 4 Jahre nach Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat der Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht. Nicht gelöscht werden Daten über einen befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.

§ 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Ausleihe

Abs. 1
Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen an den Selbstverbuchungsstationen oder der Ausleihtheke ausgeliehen werden.

Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Abs. 2
Die Leihfrist für Medien kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen. Der Benutzer trägt bei Unstimmigkeiten die Nachweispflicht.

Bei Onlineverlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Benutzers.

Abs. 3
Vor der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt und der Benutzer haftet für vorhandene Schäden.

Abs. 4
Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstationen muss der Verbuchungsvorgang stets vollständig abgeschlossen und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet der Benutzer.

Abs. 5
Die Zahl der gleichzeitig entleihbaren Werke ist eingeschränkt. Insgesamt dürfen maximal 50 Medien entliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann bei einzelnen Mediengruppen die maximal zu entleihende Anzahl weiter einschränken.

§ 3

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Leihverkehr und Vorbestellung

Abs. 1
Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung. Für die Beschaffung von Büchern im Leihverkehr wird nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses ein Entgelt erhoben.

Abs. 2
Ausgeliehene Bücher und in Ausnahmefällen andere Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden. Das Entgelt fällt auch bei Nichtabholung an. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.

Abs. 3
Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung nicht abgeholt, so kann die Stadtbibliothek Zwickau anderweitig darüber verfügen.

§ 4

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Behandlung entliehener Bücher und anderer Medien, Haftung

Abs. 1
Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.

Abs. 2
Die Benutzer haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellen sie solche fest, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

Abs. 3
Die Benutzer haften für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Gegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige gemäß Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen haben.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Entscheidung über die Form des Schadenersatzes trifft die Bibliothek.

Abs. 4
Die Benutzer haben den Verlust bzw. die vollständige Beschädigung unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Sie haften in diesen Fällen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich den Kosten der Einarbeitung.

Abs. 5
Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

Abs. 6
Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Abs. 7
Die Benutzung von computerlesbaren und audiovisuellen Medien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek Zwickau haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen entsteht.

§ 5

§ 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11

Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte und Auslagen

Abs. 1
Schuldner der Entgelte und Auslagen sind die Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2
Für die Inanspruchnahme der verschiedenen Abteilungen der Stadtbibliothek einschließlich der Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises wird ein Jahresentgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist. Kein Entgelt wird erhoben für Inhaber des Zwickau-Passes. Für Inhaber des Familienpasses halbiert sich das Jahresentgelt. Von den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung kann die Leitung der Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Abs. 3
Das Jahresentgelt einschließlich Auslagen entsteht mit der erstmaligen Benutzung der Stadtbibliothek. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht es erneut mit der

darauffolgenden Benutzung. Die übrigen Entgelte einschließlich Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Stadtbibliothek.

Abs. 4
Das Jahresentgelt einschließlich Auslagen ist bei erstmaliger Benutzung der Stadtbibliothek fällig, nach Ablauf eines vollen Jahres wird es mit der darauffolgenden Benutzung fällig. Die übrigen Entgelte einschließlich Auslagen werden mit der Aushändigung der ausgeliehenen Medien bzw. nach Erbringung der Leistung fällig. Die Entgelte müssen bar entrichtet werden.

Abs. 5
Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12

Überschreiten der Leihfrist

Abs. 1
Wird die Leihfrist für entliehene Bücher oder andere Medien überschritten, so ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist der Benutzer zur Haftung nach Maßgabe § 8 Abs. 4 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung verpflichtet.

Abs. 2
Das Versäumnisentgelt entsteht mit dem Eintritt des Säumnisses und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Es ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung bzw. Mahnung erhalten hat.

§ 7

§ 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Verhalten in den Bibliotheksräumen

Abs. 1
Die Benutzer müssen sich im Bereich der Bibliothek ruhig verhalten. Essen und Rauchen in den Räumen der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Trinken ist nur in den ausgewiesenen Räumen erlaubt.

Abs. 2
Der Benutzer haftet für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in den Bibliotheksräumen.

Abs. 3
Die Mitnahme von Büchern und anderen Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft. Sie wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.

Abs. 4
Taschen, Mappen oder andere Behältnisse dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden, wenn entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für verloren gegangene Schlüssel zu Taschen- oder Garderobenschränken ist Schadenersatz zu leisten.

§ 8

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14

Nutzung des Internet/WLAN

Abs. 1
Die Stadtbibliothek Zwickau ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen angemeldeten und aktiven volljährigen Benutzern auf Antrag die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Zugang beantragen. Die Einhaltung der Nutzungsbedingungen sowie des Jugendschutzes obliegt den Erziehungsberechtigten.

Abs. 2
Die Internet-Nutzung erfolgt über das WLAN (drahtloser Internetzugang). Für die Nutzung des WLAN muss vom Benutzer ein privates, WLAN-fähiges Gerät (Notebook o. ä.) mitgebracht und genutzt werden. Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sowie zur Einrichtung des WLANs auf dem mobilen Endgerät sind für die Nutzung Voraussetzung.

Abs. 3
Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder

beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

Abs. 4
Die kommerzielle Nutzung ist untersagt.

Abs. 5
Die Stadtbibliothek behält sich weiterhin vor, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen.

Abs. 6
Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadtbibliothek nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden; die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.

Abs. 7
Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadtbibliothek nicht.

Abs. 8
Die Weitergabe der Zugangsdaten für WLAN und Web-OPAC ist untersagt.

Abs. 9
Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin bzw. des Kunden.

Abs. 10
Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Versorgung mit WLAN. Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

Abs. 11
Für eventuelle Schäden an Hard- und Software eines privaten mobilen Endgerätes, die während der WLAN-Nutzung in der Stadtbibliothek entstehen wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung der Steckdosen in der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

Abs. 12
Es gelten des Weiteren die „Nutzungsbedingungen Internet“ der Stadt Zwickau.

§ 9

Abs. 1
Aus § 14 alt wird § 15 neu.

Abs. 2
Aus § 15 alt wird § 16 neu.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung vom 05.12.2001 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 04.11.2014
Dr. Pia Findelß
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Ordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Ordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau gratuliert

► Zum Geburtstag

- 101 Jahre**
am 6. November: Rosa Peetz
am 13. November: Agata Egorow
- 100 Jahre**
am 13. November: Siegfried Jabs
- 99 Jahre**
am 10. November: Anni Werner
- 96 Jahre**
am 16. November: Charlotte Falk
- 95 Jahre**
am 15. November: Elfriede Scheibner
am 16. November: Maria Szabadi
am 17. November: Rudi Böhm
- 90 Jahre**
am 5. November: Ruth Malz
am 8. November: Gertraude Leiteritz
am 10. November: Bernhard Mörke
am 11. November: Marianne Flämig
am 13. November: Herta Gruschwitz
am 15. November: Ruth Schlosser
am 16. November: Luzie Stempowski
am 17. November: Herbert Hupfer
am 18. November: Jutta Mittag

► Zum Ehejubiläum

- 60 Jahre verheiratet (diamantene Hochzeit)**
am 6. November:
Gisela und Siegfried Ernst
Annaliese und Siegfried Meyer

50 Jahre verheiratet (goldene Hochzeit)

- am 7. November:
Renate und Klaus Brunner
Birgit und Bernd Haupt
Christa und Klaus Kuczyk
Helga und Jürgen Schykowski
Hilde und Rudolf Siefke
am 13. November:
Helga und Klaus Schreiber
am 14. November:
Christina und Udo Bürgel
Monika und Hans-Jürgen Hecht
Brigitte und Lothar Weißbach

soweit der Veröffentlichung nicht widersprochen wurde bzw. im Melderegister erfasst

Luftschadstoff-Konzentration	Messstelle: Werdauer Straße	zulässiger Immissionswert nach 39. BImSchV	Jahresmittelwert	Mittelwert der vergangenen Monate	max. Tagesmittelwert des vergangenen Monats
		Stickstoffdioxid (NO ₂) [µg/m ³]	40	27	28
	Schwebstaub (PM ₁₀) [µg/m ³]	40	20	17	28
Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwertes nach 39. BImSchV für Schwebstaub (PM ₁₀) >50 µg/m ³					
		maximal zulässig	gemessen bis 31.03.2014	bestätigt bis 19.10.2014	
			35	27	27

Zwickau bei Facebook
www.facebook.com/zwickau.de

Anzeigen im Pulsschlag
☎ 0375 54926100

Stadtverwaltung nur eingeschränkt erreichbar

Am Mittwoch, dem 12. November findet ab 8 Uhr die Personalversammlung der Stadtverwaltung statt. Aus diesem Grund sind die Ämter und Büros am Vormittag nur eingeschränkt erreichbar.

Die Ratsschulbibliothek und das Stadtarchiv öffnen an diesem Tag jeweils erst um 13 Uhr. Besetzt ist jedoch das Bürgertelefon (83-0).

Sprechstunde mit Bürgermeister Bernd Meyer

Am Dienstag, dem 18. November lädt Bürgermeister Bernd Meyer wieder zu einer Bürgersprechstunde ein. Diese findet von 15 bis 16.30 Uhr im Rathaus, Hauptmarkt 1, 2. OG statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen der Sprechstunde die Möglichkeit, mit dem Bürgermeister ins Gespräch zu kommen, Fragen zu stellen, Hinweise zu geben oder Kritik zu äußern.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

Satzung der Stadt Zwickau für das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 04.11.2014

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 28.11.2013, zuletzt geändert am 02.04.2014 (SächsGVBl. 234, 237) und des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 – rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Februar 2014 (SächsGVBl. 2014 S. 2) – beschließt der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 30.10.2014 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II – Aufgaben des kommunalen Archivwesens

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Aufgaben des Stadtarchivs
- § 5 Anbietung und Übernahme von Archivgut

Abschnitt III – Benutzung des Stadtarchivs Zwickau

- § 6 Recht auf Benutzung
- § 7 Benutzung
- § 8 Benutzungsarten
- § 9 Benutzungsantrag
- § 10 Schutzfristen
- § 11 Vorlage von Archivgut
- § 12 Auswertung des Archivgutes, Belegexemplare
- § 13 Reproduktionen und Editionen
- § 14 Versendung von Archivgut
- § 15 Gebühren

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1 Durch diese Satzung werden die Archivierung von Unterlagen der Stadt Zwickau im Stadtarchiv Zwickau sowie die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs geregelt.

Abs. 2 Das Stadtarchiv berät nichtkommunale Archive. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann das Stadtarchiv auch private Eigentümer von Archivgut beraten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 1 Archivgut im Sinne dieser Satzung sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln, die bei der Stadt Zwickau, sonstigen öffentlichen Stellen und bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind, sofern sie einen Bezug zur Stadt Zwickau besitzen. Archivgut ist auch das Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv gesammelt wird, insbesondere Plakate, Flugschriften, Fotos, Zeitungen, Firmenschriften, Handschriften, Chroniken und private Nachlässe. Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

Abs. 2 Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bild-, Film- und Tonmaterial und maschinenlesbare und sonstige Datenträger; einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie sonstige Träger von Informationen.

Abs. 3 Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

Abs. 4 Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 SächsArchG erfolgt ihre Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheit-

liche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Stadtarchiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivgutes verlangen.

Abs. 5 Das Archivieren beinhaltet das Sichern, Erfassen und Bewerten von Unterlagen als auch das Übernehmen, Ordnen und Verzeichnen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

Abs. 6 Die im Stadtarchiv konzentrierte historische Überlieferung ist gekennzeichnet vom Merkmal der Einmaligkeit und verkörpert einen bedeutenden ideellen und materiellen Wert.

Abs. 7 Archivgut ist Bestandteil des kommunalen Kulturgutes, seine Veräußerung ist verboten.

ABSCHNITT II – AUFGABEN DES STADTARCHIVS

§ 3 Zuständigkeit

Abs. 1 Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SächsArchG verwahrt, erhält und erschließt die Stadt Zwickau ihr Archivgut. Zu diesem Zweck unterhält sie ein eigenes Archiv, das den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entspricht. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für die Fragen des Archivwesens.

Abs. 2 Dem Stadtarchiv allein obliegt die Aufgabe der Archivierung von Unterlagen der städtischen Organe, aller kommunalen Verwaltungseinrichtungen, städtischen Einrichtungen, der unter städtischer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, der städtischen Eigenbetriebe, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie – im Falle gesonderter Vereinbarungen – der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadtverwaltung und der in Satz 1 genannten Stellen.

Das Stadtarchiv ist auch zuständig für die Archivierung der vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 entstandenen Unterlagen der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Städte bzw. Gemeinden.

Abs. 3 Das Stadtarchiv kann Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, sofern Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Abs. 4 Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen privates Archivgut archivieren. Für derartiges Archivgut gilt diese Archivordnung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte zustehen, werden diese durch das Stadtarchiv wahrgenommen.

Abs. 5 Das Stadtarchiv unterhält und pflegt archivische Sammlungen, erweitert diese, legt neue an und dokumentiert Zeitgeschichte.

§ 4 Aufgaben des Stadtarchivs

Abs. 1 Das Stadtarchiv archiviert das Archivgut der unter § 3 Abs. 2 genannten Stellen und Einrichtungen. Es entscheidet über Aufbewahrung oder Kassation von Unterlagen nach Ablauf vorgegebener Aufbewahrungsfristen und trifft die letztendliche Entscheidung zur Archivwürdigkeit.

Abs. 2 Das Stadtarchiv berät die unter § 3 Abs. 2 genannten Stellen und Einrichtungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

Abs. 3 Das Stadtarchiv berät und betreut auf Grund gesonderter Vereinbarungen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses

auch nichtkommunale Archive, Privatarchive und Archive von Vereinen, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Abs. 4 Das Stadtarchiv ist an der Durchsetzung des Aktenplanes und der derzeit gültigen Aktenordnung zu beteiligen. Bei der Einführung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender Systeme der Informationstechnologie ist das Stadtarchiv anzuhören, wenn diese Bezügen zur Archivierung elektronischer Unterlagen enthalten.

Abs. 5 Das Stadtarchiv hat die Rechtsansprüche Betroffener entsprechend § 6 SächsArchG zu erfüllen.

Abs. 6 Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis sowie Verbreitung der Stadtgeschichte/Ortsgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch eigene Publikationen und Vorträge.

Abs. 7 Das Stadtarchiv unterstützt die Realisierung von praxisrelevanten Aufgabenstellungen mit historischem Bezug, so u. a. auf dem Gebiet der Denkmalpflege, der Stadterneuerung/Ortserneuerung und -sanierung sowie der Erbpflege.

Abs. 8 Das Stadtarchiv unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Geschichts- und Heimatvereine.

§ 5 Anbietung und Übernahme von Archivgut

Abs. 1 Die im § 3 Abs. 2 genannten Stellen haben dem Stadtarchiv alle Unterlagen, die sie zur laufenden Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, anzubieten. Unabhängig davon sind jedoch alle Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine anderen Fristen bestimmen. Die Anbietung erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimnisschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Abs. 2 Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle. Dem Stadtarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Wird die Archivwürdigkeit festgelegt, übernimmt das Stadtarchiv die Unterlagen von der anbietenden Stelle mit den von der Stelle angefertigten Ablieferungsverzeichnissen. Wird keine Archivwürdigkeit festgestellt, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder schutzwürdige Belange Betroffener dem nicht entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist. Die Vorschriften des § 5 Abs. 6 bis 10 SächsArchG sind entsprechend anzuwenden.

Abs. 3 Das Stadtarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen übernehmen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Stadtarchiv eingehalten. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stellen über die Unterlagen bleibt damit erhalten, erlischt jedoch spätestens nach 30 Jahren.

Abs. 4 Das Stadtarchiv kann auch von anderen als in § 3 Abs. 2 genannten Stellen oder Personen Archivgut aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften, gesonderten Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen übernehmen. Dazu werden Depositionsverträge abgeschlossen.

Abs. 5 Alle in § 3 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, mindestens ein Exemplar unmittelbar nach Erscheinen der von ihnen herausgegebenen Druckschriften an das Stadtarchiv zu übergeben.

Abs. 6

Das Stadtarchiv hat nach der Übernahme, ebenso wie die abgebende Stelle, die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen, insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

Abs. 7 Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, sind vor der Übergabe zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen einvernehmlich festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

ABSCHNITT III – BENUTZUNG DES STADTARCHIVS

§ 6 Recht auf Benutzung

Abs. 1 Jedermann hat vorbehaltlich der Rechte aus § 6 SächsArchG das Recht, das Archivgut des Stadtarchivs zu nutzen.

Abs. 2 Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung regelt die Gebührensatzung in ihrer jeweils aktuellen Form.

Abs. 3 Die Benutzung umfasst in der Regel die Auskunft und die Beratung durch das archivische Fachpersonal, die Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivgut sowie in ergänzend gesammeltes Dokumentationsmaterial (Direktbenutzung). Bei Nutzung elektronischer Findhilfsmittel erfolgen Zugriffsbegrenzungen auf die für die Benutzung erforderlichen Daten. Die Benutzung erfolgt unter Beachtung der §§ 6 und 10 SächsArchG.

§ 7 Benutzung

Abs. 1 Eine Benutzung ist durch das Stadtarchiv einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- c) Rechtsvorschriften insbesondere des Datenschutzes und der Geheimhaltung dies vorsehen,
- d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet ist,
- e) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
- f) Schutzfristen oder
- g) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern dem entgegenstehen.

Abs. 2 Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere, wenn

- a) das Wohl der Stadt Zwickau gefährdet würde,
- b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen und ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt und eine Sperrung ausgesprochen wurde,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

§ 8 Benutzungsarten

Die Benutzung des Stadtarchivs Zwickau ist möglich durch

- a) persönliche Einsichtnahme im Archiv (Direktbenutzung)
- b) schriftliche Anfrage (schriftliche Auskunftserteilung)
- c) mündliche Anfrage (mündliche Auskunftserteilung)
- d) schriftliche Anforderung von Repro-

- duktionen aus Archivgut,
- e) Versendung von Archivgut in Ausnahmefällen (Leihverkehr)
- f) Ausleihe zu Ausstellungszwecken an öffentliche Einrichtungen nach Unterzeichnung des Leihvertrages.

§ 9 Benutzungsantrag

Abs. 1 Die Benutzung des Stadtarchivs gemäß § 8 Abs.1 Buchstaben a, e und f wird nur auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit § 9 Abs. 2 und 3 sowie Schutzfristen nach § 10 dem nicht entgegenstehen.

Abs. 2 Der Benutzer hat sich über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag zu stellen.

Abs. 3 Wird ein Benutzungsantrag abgelehnt, ist die Ablehnung auf Verlangen des Antragstellers schriftlich zu begründen.

§ 10 Schutzfristen

Abs. 1 Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet § 7 Abs.1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen:

1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen,
2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und
3. eine Schutzfrist von
 - a) 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
 - b) 100 Jahren nach der Geburt der Person, wenn das Todesjahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, oder
 - c) 60 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist, für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut).

Abs. 2 Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Stellen.

Abs. 3 Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

Abs. 4 Eine Benutzung personenbezogener Archivgutes ist unabhängig von den in Absatz 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.

Abs. 5 Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahr-

Fortsetzung von Seite 4

nehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

Abs. 6
Über eine Verkürzung der Schutzfristen entsprechend § 10 Abs. 5 SächsArchG entscheidet der Leiter des Stadtarchivs. Sie bedarf der schriftlichen Antragstellung unter Beibringung des Nachweises entsprechend der im § 10 Abs. 5 SächsArchG festgelegten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Fristverkürzung.

**§ 11
Vorlage von Archivgut,
Direktbenutzung**

Abs. 1
Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten im Benutzerraum unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

Abs. 2
Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen und zu trinken. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Gebäude grundsätzlich untersagt. Kameras, Taschen, Mappen und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Handys sind lautlos zu stellen bzw. auszuschalten.

Abs. 3
Sämtliches für die Benutzung vorgeleg-

tes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Scheiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Abs. 4
Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12
Auskunftserteilung, Auswertung des
Archivgutes, Belegexemplare**

Abs. 1
Schriftliche Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien.

Abs. 2
Ein Anspruch auf eine umfassende Bearbeitung von Anfragen, die einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.

Abs. 3
Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Zwickau, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er stellt die Stadt Zwickau von Ansprüchen Dritter frei. Belegstellen sind anzugeben.

Abs. 4
Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Das gilt auch für ungedruckte Arbeiten.

**§ 13
Reproduktionen und Editionen**

Abs. 1
Die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut sowie die Publikation und Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs Zwickau.

Jegliche Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

Abs. 2
Ein Rechtsanspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Kopien besteht nicht – mit Ausnahme Betroffener; gemäß § 6 SächsArchG. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrages liegt bei dem Stadtarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlagen sowie der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrages zu berücksichtigen sind.

Abs. 3
Die Reproduktion von Depositaleständen bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Abs. 4
Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

**§ 14
Versendung von Archivgut**

Abs. 1
Auf die Versendung von Archivalien zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere, wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Abs. 2
Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versendet werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen ohne Genehmigung des entleihenden Archivs und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

Abs. 3
Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam

vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

**§ 15
Gebühren**

Die Gebühren und Auslagen für die Benutzung von Archivgut werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Stadtarchivs Zwickau erhoben.

ABSCHNITT IV –
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 16
Haftung**

Abs. 1
Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste und Beschädigungen des vorgelegten Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs schuldhaft verursachten Schäden.

Abs. 2
Der Benutzer hat bei der Verwertung des Archivgutes die Rechte und den Schutz über die Belange der Stadt Zwickau, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Der Benutzer hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen insofern freizustellen.

Abs. 3
Die Stadt Zwickau haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter des Stadtarchivs – insbesondere bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen – beruhen.

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

Abs. 1
Gemäß § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 11 ein Archivstück nicht zurückgibt, es beschädigt oder verändert.
b) Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivgut ohne Zustimmung der

Stadt Zwickau vornimmt und hierdurch gegen § 12 Abs. 3 verstößt.

Abs. 2
Die Ordnungswidrigkeit kann nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung der Stadt Zwickau vom 21.02.2002 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 04.11.2014
Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

SITZUNGSTERMINE

► **Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss**

am 6. November 2014, 16 Uhr, Rathaus, Hauptmarkt 1, 2. OG, Lothar-Streit-Raum
Aus der Tagesordnung:

Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen

- Sachkostenzuschuss für die Bundesliga-Handballmannschaft der Frauen des BSV Sachsen Zwickau e.V. für den Wettkampfbetrieb im 2. Halbjahr 2014
- Sportausrüstungszuschüsse für Kaderathleten der Zwickauer Sportvereine

Informationen der Verwaltung

- Überarbeitung Ausstellungskonzeption Robert-Schumann-Haus

► **Wirtschafts- und Umweltausschuss**

am 12. November 2014, 17 Uhr, Rathaus, Hauptmarkt 1, 2. OG, Lothar-Streit-Raum
Aus der Tagesordnung:

Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen

- Beschluss über Grundlagen des Leistungsverzeichnisses der europaweiten Neuausschreibung der maschinellen Straßenreinigung ab dem 01.01.2016.

Informationen der Verwaltung

- 1. Information zum Umsetzungsstand des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Zwickau
- 6. Zwischeninformation zum aktuellen Stand European Energy Award® – eea

► **Stadtrat**

am 20. November 2014, 15 Uhr, Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Hinweis: Interessierte Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzungen herzlich eingeladen. Die Tagesordnungen werden ortsüblich bekanntgegeben, d. h. jeweils bis spätestens drei Tage vor der Sitzung an der bekanntmachungstafel im Rathaus (Erdgeschoss rechts), Hauptmarkt 1, ausgehängt. www.zwickau.de/stadtrat

STELLENAUSSCHREIBUNG DER STADT ZWICKAU

Bei der Stadtverwaltung Zwickau ist nachstehende Stelle zu besetzen. Bewerbungen sind mit den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien der entsprechenden Schul- und Berufsausbildungszeugnisse, vollständige Arbeitszeugnisse und Beurteilungen sowie die geforderten Nachweise) und innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist an folgende Adresse zu richten: Stadtverwaltung Zwickau, Personal- und Hauptamt, Hauptmarkt 1, PF 20 09 33, 08009 Zwickau. Unvollständige und später eingehende Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur gegen Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages erfolgen kann.

Im Amt für Schule, Soziales und Sport, Dezernat Finanzen und Ordnung, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen zu besetzen:

Sportplatzwart (m/w)

Voraussetzungen für diese Planstelle sind:

- **Bildungsabschluss:** abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf

Spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Erfahrungen im Umgang mit mechanischen und elektrischen Handwerksgeräten – möglichst vielseitige handwerkliche Fähigkeiten
- allgemeine Kenntnisse zum Pflanzenschutz, zur Bodenbearbeitung und zum Gehölzverschnitt und Erfahrungen im

- Umgang mit Gartentechnik
- nach Möglichkeit Berechtigung zum Umgang mit Motorkettensägen, Erfahrungen im Führen von Kleintraktoren
- Kenntnisse zum Arbeits- und Brandschutz
- gutes Einfühlungs- und Kommunikationsvermögen, insbesondere beim Umgang mit den Nutzern der Sportstätte (Lehrer, Schüler, Vereinsmitglieder)
- sehr selbständige Arbeitsweise, Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung
- Führerschein Pkw

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Wartung und Instandsetzung von Sportanlagen zur Sicherstellung des Spiel- und Übungsbetriebes, dabei insbesondere Durchführung von Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten
- Durchführung von Gartenarbeiten im Außengelände, Absicherung der Spielbarkeit von Kleinspielfeldern
- Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Objekt, Durchsetzung der Hallenordnung
- Durchführung von Zwischenreinigungsarbeiten und ggf. Müllbeseitigung
- Wahrnehmung des Winterdienstes

Die Stellen sind nach TVöD der Entgeltgruppe 4 zugeordnet. Der Einsatz erfolgt in Vollzeit, in einem 2-Schicht-System und umfasst auch den Einsatz an Wochenenden. Frauen und Personen mit Migrationshintergrund werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.
Bewerbungsfrist: 20.11.2014

kreis Zwickau unter „Hochwasserhilfe“ zu finden. Zu beachten ist, dass die Gemeinde, in der sich das geschädigte Objekt befindet, die Betroffenheit zum Juni-Hochwasser bestätigen muss. Neben dem Landratsamt (Frau Lindner, Tel.: 0375 4402 24520, E-Mail: hochwasser2013@landkreis-zwickau.de) steht auch die Sächsische Aufbaubank (Tel.: 0351 4910 4966) gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Eintragung in das Bestandsverzeichnis über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau (gem. § 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Sächs-StVG vom 21. Januar 1993 in der aktuellen Fassung)

Die Trillerstraße ist eine öffentliche Straße im Sinne des § 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Das im Folgenden genannte Flurstück der Gemarkung Eckersbach wird von der Trillerstraße seit jeher in Anspruch genommen und ist in das o. g. Bestandsverzeichnis einzutragen: **144/5**
Das Bestandsverzeichnis der Trillerstraße liegt für den Zeitraum **vom 06.11.2014 bis 05.05.2015** im Tiefbauamt der Stadt Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 2,

Zi. 207, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Eintragung in das Bestandsverzeichnis kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1 in 08056 Zwickau oder Verwaltungszentrum, Werdauer Str. 62 in 08056 Zwickau (Postanschrift: Stadtverwaltung Zwickau, PF 200933, 08009 Zwickau) einzulegen.

Zwickau, den 23.10.2014
Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Widerspruchsrecht zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Das Sächsische Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 388), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2009, ermächtigt die Meldebehörde aus dem aktuellen Melderegister auf Antrag zweckgebundene Auskünfte an Dritte weiterzugeben.

Es handelt sich um die Übermittlung personenbezogener Daten

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung, § 33 Abs. 1 SächsMG
- an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubiläen (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (Goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum), § 33 Abs. 2 SächsMG
- an Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken, § 33 Abs. 3 SächsMG
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften – wenn Sie Familienangehöriger eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind, § 30 Abs. 2 SächsMG. Für Mitglieder der Religionsgesellschaft selbst besteht kein Widerspruchsrecht.

- für die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet, § 32 Abs. 4 SächsMG
- für Zwecke der Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung, § 6 Melderechtsrahmengesetz, § 28 Bundesdatenschutzgesetz.

Wahrnehmung des Widerspruchsrechts

Jeder Einwohner, der zum jeweiligen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. wahlberechtigt ist, hat die Möglichkeit, mit persönlicher Unterschrift gegenüber dem Bürgerservice der Stadt Zwickau (Hauptmarkt 1) der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Die Einreichung ist schriftlich oder persönlich möglich. Den Antrag hierfür finden Sie im Internet unter www.zwickau.de oder beim Bürgerservice im Rathaus.
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr.

Die Eintragung von Übermittlungssperren ist gebührenfrei und ohne Begründung möglich. Die Sperre bleibt so lange wirksam, wie eine Person für eine Wohnung in Zwickau gemeldet ist bzw. die Sperre selbst wieder aufhebt. Bereits früher eingelegte Widersprüche zu den obenstehenden Punkten gelten weiterhin und brauchen nicht erneuert werden.

Antragstellung nach Richtlinie Hochwasserschäden 2013

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau bittet alle Unternehmen, Privatpersonen, Vereine und Kirchen, die durch das Hochwasser 2013 Schäden erlitten haben, ihre Zuwendungsanträge unverzüglich zu stellen. Die Frist zur Annahme bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) endet am 31. Dezember 2014.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Landkreises zur Genehmigungsbedürftigkeit der notwendigen Maßnahmen beizufügen. Betroffene sollten deshalb ihren Antrag unter Beifügen der vollständigen Antragsunterlagen im Original bis spätestens **10. Dezember 2014** beim Landkreis Zwickau, **Landratsamt, „Hochwasserteam“**, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau abgeben. Die Förderrichtlinie Hochwasserschäden 2013 zum nachhaltigen Wiederaufbau und zur Beseitigung der Schäden einschließlich der Antragsformulare ist auf der Startseite der Homepage des Land-

KURZ INFORMIERT

Arbeitsagentur vermittelt Weihnachtsmänner

Für ihre Weihnachtsmannvermittlung sucht die Zwickauer Arbeitsagentur wieder Frauen und Männer, die so sind, wie man sich Weihnachtsmänner vorstellt: sympathisch, gemütlich und gepflegt sowie in Umgangsformen, Weihnachtsgedichten, -geschichten und -liedern bewandert.

Wer Interesse an einem Auftritt als Weihnachtsmann oder Engel hat, kann sich ab sofort unter der 0375 5361601 (montags) oder 0375 3141258 melden – die ersten Bewerber können sogar mit schickem Kostüm ausgestattet werden.

www.arbeitsagentur.de/zwickau

Martinsfest: Sternstunden in der Hauptstraße

Am Dienstag, dem 11. November wird durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinden das Martinsfest begangen. Beginn der Veranstaltung ist 16.30 Uhr im Dom St. Marien, anschließend folgen die Eltern mit ihren Kindern dem Reiter St. Martin und einer Musikkapelle quer durch die Stadt zum Singen im Seniorenheim Talstraße.

Von 15 Uhr bis zum Ladenschluss erhellen Laternen und Lichter die Fußgängerzone in den Geschäftsbereichen Hauptstraße, Hauptmarkt und Innere Schneeberger Straße, die den Sankt-Martins-Umzug mit „Sternstunden“ begleiten. Es werden u. a. Tee, Punsch und Glühwein in der eigens für diese schöne Tradition kreierten „Sternstunden-Hauptstraßen-Tasse“ ausgedient. Der Erlös wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugutekommen. Wer sich gern an den Zwickauer Sternstunden beteiligen möchte, kann sich an das Büro für Wirtschaftsförderung, Silke Löffler, Telefon: 0375 838011, E-Mail: silke.loeffler@zwickau.de wenden.

Frauenmahl: Diskussion über Gesellschaft und Kirche



Am Vorabend des Reformationstages trafen sich über 100 Frauen und Männer zu einem Festmahl im Brauhaus Zwickau. Als Teil einer Veranstaltungsreihe der Evangelischen Kirche Deutschlands organisierte die Stadt Zwickau und die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis in Langenhessen das Frauenmahl. In Anlehnung an die lutherischen Traditionen wurden zwischen den einzelnen Gängen eines festlichen Menüs Tischreden gehalten. Das Duo „Con Amore“ begleitete den Abend stimmungsvoll mit Zupfinstrumenten.

Unter dem Motto „Wir sind Reformatorinnen – Frauen geben Impulse“ luden vier Rednerinnen ein, über ihre Perspektive auf Gesellschaft und Kirche zu diskutieren. Vier Frauen mit unterschiedlichen Lebensläufen und Hintergründen sprachen in ihren Impulsen über Selbstbestimmtheit, Demut, Glauben und Genuss.

Professorin für Maschinenautomatisierung und Gleichstellungsbeauftragte an der Westsächsischen Hochschule Zwickau Petra Linke, Theologin Almut Klabunde, Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur Ulrike Poppe und Oberbürgermeisterin Dr. Pia Findeiß gaben sehr interessante und persönliche Einblicke in ihre jeweilige Entwicklung. So erfuhren die Gäste, dass das Amt der Oberbürgermeisterin durchaus ein Genuss sein kann und das Engagement in Bürgerrechtsbewegungen in der DDR viel Mut erforderte. Alle vier Beiträge ermutigten die Gäste zum „Glauben an die eigene Kraft“ und zum regen Austausch an den Tischen. Zum Abschluss des wortreichen und genussvollen Abends lud Pfarrerin Claudia Knepper zur stillen Abendandacht in den Dom, die von KMD Henk Galenkamp an der Orgel begleitet wurde.

Neue Plakate und Flyer, tolle Filme mit eigenen Azubis:

Stadtverwaltung wirbt noch bis 28. November um Nachwuchs

„Lerne, wie`s richtig geht! Mit unseren Berufen zum Traumjob“ – das ist das Motto einer Kampagne, mit der die Stadtverwaltung Zwickau um ihre Fachkräfte von morgen wirbt. In den vergangenen Monaten entstanden dafür zahlreiche Informations- und Werbematerialien.

Der Gestalter Thomas Milverstädt entwarf zwei für Plakate, Anzeigen, Roll-Ups verwendete Motive mit Gruppenbild und pfiffigem Gärtner. Außerdem entwickelte er Flyer für alle Berufe, die 2015 und in Folgejahren bei der Zwickauer Verwaltung ausgebildet werden.

Die Firma „Gesundes Neues“ zeichnet wiederum verantwortlich für unterhaltsame und sehr informative Videoclips, die in diesen Tagen fertiggestellt wurden. Hauptdarsteller sind noch in der Ausbildung befindliche Azubis bzw. Fachkräfte, die ihre Ausbildung gerade erfolgreich beendet haben.

Anhand der neu erstellten Info-Materialien erhalten junge Frauen und Männer, die mit einer Ausbildung bei der Stadtverwaltung liebäugeln, einen authentischen Blick hinter die Kulissen. Besonders die Filme vermitteln Erkenntnisse wie diese: Die

Stadtverwaltung bietet mehr als klassische Verwaltungsberufe. Gerade wer gern im Freien arbeitet und „mehr so der praktische Typ“ ist, sollte sich die Filme unbedingt anschauen. Sie machen auf jeden Fall Lust auf perspektivreiche Ausbildungen, beispielsweise zur Gärtnerin bzw. zum Gärtner. Ebenfalls gesucht werden junge Frauen und Männer, die sich zum Straßenwärter ausbilden lassen wollen.

Die Ausschreibung für das Ausbildungsjahr 2015/16 läuft derzeit. Sie ist in der Amtsblattausgabe „Zwickauer Pulsschlag“ Nr. 22 vom 22. Oktober 2014 auf Seite 4 veröffentlicht. Ausgeschrieben hat die Stadtverwaltung für das kommende Ausbildungsjahr auch den zukunftsorientierten Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung.

Noch bis zum 28. November 2014 kann man sich unter folgender Adresse bewerben: Stadtverwaltung Zwickau, Personal- und Hauptamt, Hauptmarkt 1, Postfach 200933, 08009 Zwickau.

Alle Informationen, die Flyer und vor allem auch die Filme finden neugierige Interessenten unter www.zwickau.de/ausbildung.



Beschlüsse des Stadtrates am 30. Oktober

► **Resolution gegen die beabsichtigte Schließung der Servicewerkstatt Zwickau der DB Fahrzeugwerkstatt**

Der Stadtrat verabschiedete einstimmig die Resolution und fordert den Vorstand der Deutschen Bahn AG dazu auf, die Servicewerkstatt in Zwickau sowie sämtliche Arbeitsplätze dauerhaft zu erhalten. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, diese Resolution an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen sowie weiteren Entscheidungsträgern in Bund, Land und Landkreis zu übermitteln.

► **Spenden per 30. September 2014**

Der Stadtrat beschloss die Annahme der eingegangenen Geld- und Sachspenden zu. Er stimmte ferner der Annahme von weiteren Spenden durch die Oberbürgermeisterin und die Bürgermeister unter Vorbehalt zu. Die angenommenen Spenden sind dem Stadtrat im November 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen.

► **Johannisbad Betriebs GmbH, Erhöhung der Ausgleichszahlung für das Wirtschaftsjahr 2014**

Die Zahlung für den Ausgleich des Jahresverlustes der Johannisbad Betriebs GmbH im Wirtschaftsjahr 2014 wird um 173.830 Euro auf 1,75 Mio. Euro erhöht. Die Deckung erfolgt durch Rückzahlung von Zuschüssen aus Vorjahren.

► **Theater Plauen-Zwickau gGmbH, Erhöhung der Ausgleichszahlungen für das Geschäftsjahr 2014**

Die Ausgleichszahlung der Stadt Zwickau an die Theater Plauen-Zwickau gGmbH für das Geschäftsjahr 2014 wird um 120.200 Euro auf 4,364 Mio. Euro erhöht. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

► **Neufassung der Richtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung eines Zuschusses für die gesunde Ernährung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen**

Die Neufassung der Richtlinie der Stadt Zwickau wurde einstimmig beschlossen.

► **Aufnahme der Horteinrichtung der „Kompakt-Grundschule“ (Fröbelstraße 17, 08056 Zwickau) in den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen**

► **Archivsatzung der Stadt Zwickau**

Die Archivsatzung der Stadt Zwickau wurde beschlossen. Sie ist auf Seite 4/5 dieser Ausgabe nachzulesen.

► **1. Änderungsordnung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau**

Die Änderungsordnung wurde einstimmig beschlossen. Sie ist auf Seite 3 dieser Ausgabe abgedruckt.

► **Beitritt der Stadt Zwickau zum Mitteldeutschen Archivnetzwerk**

Die Stadt Zwickau tritt gemäß dem Kooperationsvertrag dem Mitteldeutschen Archivnetzwerk bei.

► **Eckwerte für die Haushaltsplanung 2015; Budgets für die Verwaltungseinheiten**

Zur Fehlbetragsminimierung erfahren die Budgets des Ergebnishaushaltes in ihren Aufwendungen, die Personalkosten sowie die Budgets des Finanzhaushaltes (investiver Teil) im Bereich der Auszahlungen eine Kürzung um jeweils insgesamt 1 %

mit Ausnahme durchlaufender Gelder, voller Kostenerstattungen und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu zahlender Umlagen.

Die Verwaltung ist nun beauftragt, auf der Grundlage der Budgets den Haushaltsplanentwurf der Stadt Zwickau für das Jahr 2015 zu erarbeiten.

Vom Stadtrat wird eine ehrenamtliche Arbeitsgruppe „Finanzielles Handlungskonzept 2025“ gegründet. Bis Januar 2015 legen die Fraktionen ein Konzept zur Ausgestaltung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe, die im März 2015 ihre Arbeit aufnehmen soll, vor.

Ein Ziel der Arbeitsgruppe ist die künftige Ausrichtung der mittelfristigen Finanzplanung nach folgenden Prämissen: Reduzierung des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, Haushaltsausgleich unter einer deutlichen Reduzierung der Rücklagenentnahme und Sicherung der Investitionsmöglichkeit in einem für das Oberzentrum Zwickau angemessenen Rahmen auch nach 2018. In diesem Zusammenhang hat die Stadtverwaltung dem Stadtrat im März 2015 eine Vorschlagsliste für Einsparmöglichkeiten und Einnahmeerhöhungen im Gesamthaushalt vorzulegen. In diese Liste sind die freiwilligen städtischen Leistungen mit den an sie gebundenen finanziellen Mitteln und Personalstellen sowie deren tatsächliche Inanspruchnahme aufzunehmen.

► **Fördergebietsbeschluss „Historischer Stadtkern 2014“ (SDP)**

Innerhalb des Erhaltungsgebiets der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für das Gebiet „Historischer Stadtkern“ vom 25.04.1996 wird das Fördergebiet des Bund-Länder-Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) der Städtebauförderung beschlossen. Das Fördergebiet erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern 2014“.

► **Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 109, für das Gebiet Zwickau, Stadtteil Mosel, Schlunziger Straße, Am Rittergut**

Für den Bereich Zwickau, Stadtteil Mosel, Am Rittergut soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Einzelheiten zum Geltungsbereich, den Planungszielen und der Beteiligung der Öffentlichkeit werden in Kürze bekanntgemacht.

► **Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107, für das Gebiet Zwickau-Oberplanitz, südlich Mendelsohnstraße auf der Grundlage von § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungspläne der Innenentwicklung**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 und die Begründung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Planentwurf und Begründung sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB. Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage von § 13a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

► **Vorhabensbeschluss zum Bauvorhaben: „Grundhafter Ausbau und Neugestaltung der Schloßstraße“, Vergabe von Planungsleistungen und Bereitstellung überplanmäßiger Mittel**

Dem grundhaften Ausbau und der Neugestaltung der Schloßstraße mit voraussichtlichen Gesamtauszahlungen in Höhe von rund 669.530 Euro (brutto) wurde zugestimmt.

Mit der Erbringung der Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 5 bis 9 gemäß § 47 HOAI 2013 einschließlich der örtl. Bauüberwachung wurde das Planungsbüro Dr. Quellmalz, Bosestraße 8, 08056 Zwickau mit dem vorläufigen Gesamtbetrag des Honorarangebotes in Höhe von 38.342 Euro (brutto) beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Erzielung von Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen.

► **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 04.03.2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 05.05.2014 – Antrag der Fraktion AfD**

Oberbürgermeisterin Dr. Pia Findeiß verwies den Antrag gem. § 3 Abs. 3 Hauptsatzung zur Vorberatung in den Haupt- und Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Einberufung der nächsten Sitzung für voraussichtlich Donnerstag, den 20. November 2014.

Weitere Informationen gibt es online unter www.zwickau.de/stadtrat

Smart-Tafel für Gymnasium der ukrainischen Partnerstadt



Eine Zwickauer Delegation mit Organisator Karl-Ernst Müller (3. v. r.), Sven Dietrich (Mitte) von der Stabsstelle Stadtentwicklung und Freie Presse-Reporter Christian Gesellmann (links) besuchte in der vergangenen Woche die Partnerstadt Volodymyr-Volynsky in der Westukraine. Auf dem Programm standen unter anderem Gespräche bei

Bürgermeister Petro Saganyuk sowie die Übergabe zahlreicher Hilfsgüter von Zwickauer Bürgern und Unternehmen.

Für das Gymnasium der ukrainischen Partnerstadt spendete die Stadt Zwickau eine Smart-Tafel, die künftig vor allem im Deutsch-Unterricht zum Einsatz kommen soll. Foto: Stadt Zwickau